

## Einstieg

Vielen Dank, dass Sie an der Vernehmlassung teilnehmen.

Sie können das Ausfüllen des Fragebogens jederzeit unterbrechen, Ihre Antworten bleiben gespeichert.

Zur Archivierung Ihrer Antworten können Sie ein PDF generieren:

- PDF/alle: Es wird ein PDF mit allen Fragen generiert, auch jene, die Sie nicht ausgefüllt haben.
- PDF/Filter: Das PDF enthält nur Fragen, die Sie ausgefüllt haben.

## eVernehmlassung über die Begabungs- und Begabtenförderung (BBF)

**Bitte tragen Sie nachfolgend Ihre Kontaktangaben ein:**

Kontaktperson:*	
Adresse:	
Telefon:	
E-Mail:*	

**Sie nehmen an der Vernehmlassung teil als:** Schulpflege

**Folgende Stelle wurde für die Teilnahme an der Vernehmlassung angeschrieben:**

Winterthurer Schulpflege

## eVernehmlassung über die Begabungs- und Begabtenförderung (BBF)

### **eVernehmlassung über die Begabungs- und Begabtenförderung (BBF)**

Folgende Gesetze und Verordnungen werden in die Vernehmlassung geschickt:

- Gesetzesrevision Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100)
- Gesetzesrevision Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (LPG, 412.31)
- Revision der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101)
- Revision der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM, LS 412.103)

- Revision der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311)

<b>Sind Sie grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?</b>	eher einverstanden
---	--------------------

**Bemerkungen:**

Unserer Ansicht nach ist das Missverhältnis in der Finanzierung der Volksschule (80% Gemeinden, nur 20% Kanton) nicht länger tragbar. Dies gilt selbstredend auch für diese Vernehmlassungsvorlage.

## **Anpassung des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100)**

**Geltendes Recht:**

-

**Vorentwurf:**

### **D. Ergänzende Angebote zur Volksschule**

#### *Mittelschulvorbereitung*

§ 17. b. <sup>1</sup> Die Gemeinden stellen den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich Angebote zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung an die Maturitätsschulen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Sie sind für die Art und Durchführung der Angebote verantwortlich und erstellen dazu ein Konzept.

**Erläuterungen:**

<sup>1</sup> Neu sind alle Gemeinden verpflichtet, Vorbereitungsangebote für die Aufnahmeprüfungen der Maturitätsschulen anzubieten. Die Angebote stehen allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihren Zeugnisnoten offen.

Die Maturitätsschulen schliessen mit der gymnasialen Maturität, der Berufsmaturität, dem Fachmittelschulausweis oder der Fachmaturität ab und öffnen den Zugang zur höheren Berufsbildung, zu Fachhochschulen, Universitäten und Eidgenössisch Technischen Hochschulen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden definieren in einem Konzept, wie die Vorbereitung angeboten wird, z.B. integriert in den Klassenunterricht oder in separaten Kursen

<b>Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?</b>	völlig einverstanden
--	----------------------

**Bemerkungen:**

Die Unabhängigkeit der Teilnahme von der Zeugnisnote wird divergent betrachtet. Einerseits ist die Offenheit zugunsten der Chancengleichheit zu befürworten, insbesondere im Hinblick darauf, dass sich die Notengebung je nach Lehrperson unterscheidet. Andererseits ist die Unabhängigkeit von der Zeugnisnote realitätsfern, da es Stress für Kinder bedeutet, die die Aufnahmeprüfung aufgrund des elterlichen Drucks versuchen und da Lehrpersonen sich in den Kursen wiederum an den Schwächeren orientieren und eine grössere Bandbreite abdecken müssen. Es bräuchte mehr personelle Ressourcen, wenn diese Unabhängigkeit gegeben sein sollte.

Die Finanzierung der Prüfungsvorbereitungskurse durch die Gemeinde wird befürwortet. Dadurch kann die Passung an die lokalen Verhältnisse gewährleistet werden. Die Verbindlichkeit des Kursangebots sowie ein gleiches Wording werden ermöglicht.

---

**Geltendes Recht:**

**3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen**

Arten

§ 34. <sup>1</sup> Sonderpädagogische Massnahmen sind Integrative Förderung, Therapie, Aufnahmeunterricht, Besondere Klassen und Sonderschulung.

## Vorentwurf:

### 3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen

*Arten*

§ 34. <sup>1</sup> Sonderpädagogische Massnahmen sind Integrative Förderung, Therapie, Begabtenförderung, Aufnahmeunterricht, Besondere Klassen und Sonderschulung.

## Erläuterungen:

*Die Begabtenförderung wird neu in allen Gemeinden zu einem verbindlichen sonderpädagogischen Angebot.*

<b>Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?</b>	völlig einverstanden
--	----------------------

## Bemerkungen:

Das Wort «Begabtenförderung» wird befürwortet, da es explizit auf kognitives Potenzial verweist, denn «Begabungen» sollten bereits durch den Lehrplan 21 abgedeckt werden.

Ein erhöhter Förderbedarf an beiden Enden wird unterstützt. So erhalten nicht nur die Kinder Unterstützung, die unter die Mindestanforderungen fallen, sondern auch die leistungsstarken.

Der Begriff der «Sonder»-Pädagogik ist allgemein zu hinterfragen.

---

## Geltendes Recht:

-

**Vorentwurf:**

<sup>4</sup> Begabtenförderung ist die zusätzliche Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausgewiesenen hohen Fähigkeiten oder mit dem Potenzial zu hoher Leistungsfähigkeit.

**Erläuterungen:**

*Der Anspruch auf zusätzliche Begabtenförderung entsteht, wenn diese durch individuelle Förderung im Regelunterricht nicht angemessen erfüllt werden kann. Begabtenförderung richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit hohen Fähigkeiten, welche die Fähigkeiten der meisten Gleichaltrigen deutlich übersteigen oder bei welchen ein Potenzial zu hoher Leistungsfähigkeit erkannt oder vermutet wird.*

<b>Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?</b>	völlig einverstanden
--	----------------------

**Bemerkungen:**

Die Offenheit, dass Begabungen von Kindern ohne ausgewiesene hohe Fähigkeiten, sprich ohne diagnostische Abklärungen, gefördert werden können, ist gross. Es ermöglicht einen grossen Handlungsspielraum, der begrüsst wird.

---

**Geltendes Recht:**

*Aufgaben der Gemeinden*

§ 35. Die Gemeinden bieten Integrative Förderung, Therapien und Aufnahmeunterricht an. Sie können auch Besondere Klassen führen. Sie gewährleisten die Sonderschulung.

## Vorentwurf:

### *Aufgaben der Gemeinden*

*§ 35. Die Gemeinden bieten Integrative Förderung, Therapien, Begabtenförderung und Aufnahmeunterricht an. Sie können auch Besondere Klassen führen. Sie gewährleisten die Sonderschulung.*

## Erläuterungen:

*Die Verantwortung für die Begabtenförderung liegt wie bei allen sonderpädagogischen Angeboten bei den Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten im Rahmen von erhöhten Vollzeitstellen und mit der Finanzierung von Weiterbildungsangeboten im Bereich der Begabtenförderung.*

<b>Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?</b>	völlig einverstanden
--	----------------------

## Bemerkungen:

Es wird als sinnvoll betrachtet, dass dies auf Gemeindeebene geregelt wird. Ein zu hoher Detaillierungsgrad durch den Kanton könnte einschränken. Dadurch werden individuelle Abstimmungen mit den Bedingungen vor Ort ermöglicht.

Die Gefahr wird darin gesehen, dass finanzielle Ressourcen, die für die Begabtenförderung bestimmt sind, durch den gemeinsamen Pool trotz § 11 b. für andere sonderpädagogische Massnahmen eingesetzt werden. Die Umsetzung muss daher sorgfältig geplant werden.

---

**Geltendes Recht:**

-

**Vorentwurf:**

*Kosten der Mittelschulvorbereitung*

§ 65. g. Die Gemeinden tragen die Kosten.

**Erläuterungen:**

*Die Kosten der Prüfungsvorbereitung für Maturitätsschulen gemäss § 17 b tragen die Gemeinden.*

<b>Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?</b>	völlig einverstanden
--	----------------------

**Bemerkungen:**

Auch wenn es für die Gemeinden teurer wird, werden die geänderten Bestimmungen befürwortet. Innerhalb der Gemeinde können die Ressourcen «fair» verteilt werden, jedoch könnte es innerhalb des Kantons zu starken Ungleichheiten kommen.

**Anpassung des Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (LPG, LS 412.31)**

**Geltendes Recht:**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

### *Zuteilung der Vollzeiteinheiten*

§ 3. <sup>1</sup> Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt den Gemeinden aufgrund der Schülerzahlen, eines pro Schulstufe festgelegten Basiswerts und des Sozialindex die Anzahl der Lehrerstellen in Vollzeiteinheiten zu. Die Verteilung ist so vorzunehmen, dass der kantonale Schülerdurchschnitt pro Vollzeiteinheit auf der Kindergartenstufe höchstens 17,5 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Primarstufe höchstens 15,7 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 14,9 Schülerinnen und Schüler. Änderungen der Strukturen der Volksschule und der Lektionentafel werden bei der Festlegung der Zahl der Vollzeiteinheiten berücksichtigt. Die Direktion kann besondere Verhältnisse einer Schulgemeinde berücksichtigen. Die Verordnung regelt die Zuteilungsberechnung.

## **Vorentwurf:**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### *Zuteilung der Vollzeiteinheiten*

§ 3. <sup>1</sup> Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt den Gemeinden aufgrund der Schülerzahlen, eines pro Schulstufe festgelegten Basiswerts und des Sozialindex die Anzahl der Lehrerstellen in Vollzeiteinheiten zu. Die Verteilung ist so vorzunehmen, dass der kantonale Schülerdurchschnitt pro Vollzeiteinheit auf der Kindergartenstufe höchstens 18,5 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Primarstufe höchstens 14,8 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 14,2 Schülerinnen und Schüler. Änderungen der Strukturen der Volksschule und der Lektionentafel werden bei der Festlegung der Zahl der Vollzeiteinheiten berücksichtigt. Die Direktion kann besondere Verhältnisse einer Schulgemeinde berücksichtigen. Die Verordnung regelt die Zuteilungsberechnung.

## **Erläuterungen:**

*Die Erhöhung der Vollzeiteinheiten (VZE) ermöglicht den Gemeinden ein erforderliches Mindestangebot an Begabtenförderung bereitzustellen. Gleichzeitig werden die Werte aufgrund der vergangenen Veränderungen (Lektionentafel Lehrplan, Einführung 5. Ferienwoche) wieder auf den neuesten Stand gebracht. Der Wert für die Kindergartenstufe wurde letztmals auf Beginn des Schuljahres 2016/17 festgelegt. Per 1. August 2017 wurde der neu definierte Berufsauftrag eingeführt. In diesem Zeitpunkt wurde das bisherige Modell der Präsenzarbeitszeit in das auf den anderen Schulstufen übliche Lektionenmodell geändert. Der vorliegende Wert ist damit auf 19,6 Schülerinnen*



*und Schüler pro Vollzeiteinheit angehoben worden, aufgrund der vorliegenden Bestimmungen aber bisher nicht in § 3 Abs. 1 LPG nachgeführt worden.*

**Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?**

eher nicht einverstanden

**Bemerkungen:**

Das spricht für die Zustimmung:

- Mehr personelle Ressourcen auf allen Stufen ist zu befürworten. Wenn der Kanton ein Angebot verpflichtend machen möchte, muss die Senkung des kantonalen Schülerinnen- und Schülerdurchschnitts als Rahmenbedingung gegeben werden.

Das spricht für die Ablehnung:

- Es ist irritierend, dass auf der Kindergartenstufe mit Abstand am wenigsten Ressourcen gesprochen werden und die Verteilung nach Stufen statt nach Zyklen erfolgt.

- Eine Stärkung der Begabtenförderung im Frühbereich (Zyklus 1) ist aufgrund des frühzeitigen Einsatzes von Ressourcen zu begrüssen. Es wird – insbesondere vor dem Hintergrund der Wirksamkeit der frühen Förderung – angemerkt, dass die meisten Förderpotenziale bereits im Kindergarten und in der Primarstufe gesehen werden. Die Neugierde im Kindergarten ist sehr gross und beherbergt grosses Potenzial. Daher sollte schon früh Neues an sie herangetragen werden, was die Lernmotivation fördert.

- Genauso treten Verhaltensauffälligkeit, Leistungsdruck und mit ihr verminderte Lernmotivation vermehrt auf diesen Stufen auf und könnten durch frühe Fördermassnahmen gemindert werden. Eine erhöhte Lernmotivation in früheren Jahren kann die Lernleistung und das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler in den späteren Jahren stärken.

Allgemeines:

- Wenn die Gemeinden die Verteilung der Vollzeiteinheiten verantworten, muss gewährleistet sein, dass sie sich an die Stufenverteilung halten.

Fazit: Eine Senkung der Werte des kantonalen Schülerinnen- und Schülerdurchschnitts pro Vollzeiteinheit wird stark befürwortet. Jedoch wird gewünscht, dass der Wert auf der Kindergartenstufe weiter gesenkt wird und sich den Werten der Primar- und Sekundarstufe annähert. Eine so grosse Diskrepanz der Stufenwerte ist nicht zu rechtfertigen.

# Anpassung der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101)

## Geltendes Recht:

*Dispensation (§ 28 VSG)*

*a. für einen bestimmten Zeitraum*

§ 29. <sup>1</sup> Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

<sup>2</sup> Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

## Vorentwurf:

*Dispensation (§ 28 VSG)*

*a. für einen bestimmten Zeitraum*

*Abs. 1 unverändert.*

...

e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen, sportlichen und weiteren Begabungen,

...

## Kommentar:

*Dispensationsgründe werden auf alle Arten von Begabungen, künstlerische, sportliche und weitere erweitert.*

<b>Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?</b>	völlig einverstanden
--	----------------------

## Bemerkungen:

Die Offenheit gegenüber «weiteren Begabungen» wird stark begrüsst, da dadurch auch soziale Begabungen und Interessen eingeschlossen werden. Eine solche Fördermöglichkeit beeinflusst den Selbstwert und dadurch die Resilienz der Schülerinnen und Schüler. Je mehr Spielraum gegeben wird, desto grösser sind die Chancen, die sich für die Begabtenförderung auftun.

Die dadurch entstehende Chance auf externe Förderung motiviert die jeweiligen Schülerinnen und Schüler. Sie tragen neue Erkenntnisse und Eindrücke in die Klasse zurück und stärken nebst der eigenen Lernmotivation auch jene der Klassenmitglieder.

Es wird Raum für die Persönlichkeitsentwicklung gegeben.

Eine Gefahr wird darin gesehen, dass es Zusatzaufwand für die jeweiligen Lehrpersonen geben könnte. Die Absteckung des Aufwands müsste dafür im Konzept der Gemeinde festgehalten werden. Genauso gehört die Festlegung eines einheitlichen Dispensationsverständnisses der Gemeinde in das Konzept, damit keine Ungleichheiten entstehen.

## **Anpassung der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM, LS 412.**

### **Geltendes Recht:**

#### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

##### *Angebote bei ausgeprägter Begabung*

§ 5. Die Gemeinden können für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung auf eigene Kosten über die im 2. Abschnitt dieser Verordnung genannten Massnahmen hinausgehende Angebote zur Verfügung stellen.

**Vorentwurf:**

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

*Angebote bei ausgeprägter Begabung*

§ 5. wird aufgehoben.

**Erläuterungen:**

*Die Angebote zur Begabtenförderung als freiwillige Angebote der Gemeinden werden aufgehoben, weil neu ein obligatorisches Angebot im Volksschulgesetz vorgesehen ist.*

<b>Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?</b>	völlig einverstanden
--	----------------------

**Bemerkungen:**

Dies wird zugunsten des obligatorischen Angebots befürwortet. Dies ist die logische Konsequenz des Vorhabens.

---

**Geltendes Recht:**

-

**Vorentwurf:**

**2. Abschnitt: Die einzelnen Massnahmen**

## C. Begabtenförderung

### Arten

§ 11. a. Die Begabtenförderung umfasst

- a. Unterrichtsangebote der Regelschule zur speziellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausgewiesenen hohen Fähigkeiten oder mit dem Potenzial zu hoher Leistungsfähigkeit.
- b. Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen bezüglich Begabungs- und Begabtenförderung.

### Erläuterungen:

*§ 11. a. Begabungs- und Begabtenförderung (BBF) gehört bereits heute zum Grundauftrag der Regelschule. Differenzierte und individualisierte Unterrichtsangebote, welche auch die BBF beinhalten, gehören zur Aufgabe der Volksschule.*

*a. Zusätzliche Unterrichtsangebote werden zur Begabtenförderung von Schülerinnen und Schülern bereitgestellt, die sich nachweislich durch besonders hohe Fähigkeiten von den Gleichaltrigen deutlich unterscheiden oder bei denen Fachpersonen aufgrund ihrer Verhaltensweisen und Leistungen ein besonderes Potenzial vermuten. Schülerinnen und Schüler mit hohen Fähigkeiten stehen bei andauernder Unterforderung zunehmend unter Leidensdruck. Es besteht ein erhöhtes Risiko, dass sie das Interesse am Schulstoff, ihre Lernfreude und Leistungsbereitschaft verlieren und Verhaltensauffälligkeiten entwickeln. Es gehört auch zum Auftrag der Begabtenförderung, unentdeckte Potenziale von Schülerinnen und Schülern zu erkennen und zu fördern, bei denen die hohe Leistungsfähigkeit noch nicht zum Ausdruck kommen konnte. Dies kann insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit Teilleistungsschwächen, aus bildungsbenachteiligten Familien oder mit Migrationshintergrund und mangelnden Deutschkompetenzen der Fall sein. Die Begabtenförderung trägt zur Integration und Verbesserung der Chancengerechtigkeit bei.*

*b. Zur Erkennung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit hohen Fähigkeiten benötigen die Lehrpersonen spezialisierte Beratung und Unterstützung. Dies können Lehrpersonen mit einer anerkannten Zusatzqualifikation für BBF bieten. Als Mitglieder des Schulteams unterstützen die spezialisierten Lehrpersonen die Koordination der Angebote und Fördermassnahmen, was die Zusammenarbeit und gemeinsame Unterrichtsentwicklung begünstigt. Der Beizug von externen Fachpersonen ist möglich.*

**Sind Sie mit der geänderten  
Bestimmung einverstanden?**

völlig einverstanden

**Bemerkungen:**

Gewünscht wird, dass es wörtlich «zusätzliche» Unterrichtsangebote der Regelschule sind, damit sich der gesetzliche Rahmen vom Grundauftrag der Begabungsförderung durch den Lehrplan 21 abhebt.

Es bestehen konvergente Ansichten darüber, ob die Begabtenförderung einzig die Förderung der Begabung oder auch die Förderung von Defiziten umfassen soll. Grundsätzlich wird die Offenheit diesbezüglich befürwortet, da es Handlungsspielraum für die Senkung des Leistungsdrucks bietet, was das übergeordnete Ziel sein sollte. Dennoch muss grundsätzlich die Förderung der Begabung im Fokus stehen, damit die erwünschte motivationale Wirkung auftritt. Dass dies auf Gemeindeebene im Konzept ausgearbeitet werden muss, wird daher befürwortet.

Wie die Unterrichtsangebote gestaltet sind, wird hier nicht vermerkt. Finden sie innerhalb oder ausserhalb des Klassenzimmers statt? Darf es ausserhalb der Schulzeiten stattfinden? Dass diese Entscheidung den Gemeinden überlassen wird, ist sehr willkommen.

---

**Geltendes Recht:**

-

**Vorentwurf:**

*Mindestangebot*

§ 11. b. Die Gemeinden setzen pro 100 Schülerinnen und Schüler mindestens 0,19 der ihnen gemäss § 3 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 zugeteilten Vollzeiteinheiten für die Begabtenförderung gemäss § 11 a ein.

## Erläuterungen:

*Die Begabtenförderung wird zu einem verbindlichen Angebot mit einem vorgegebenen Mindestangebot zur Erfüllung der Aufgaben gemäss § 11 a VSM. Diese Mittel können z.B. für spezielle Fördergruppen für Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen oder zur Beratung der Klassenlehrpersonen und deren Unterstützung im Unterricht eingesetzt werden. Der Einsatz der Ressourcen wird im Konzept gemäss § 11 c VSM festgelegt.*

<b>Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?</b>	völlig einverstanden
--	----------------------

## Bemerkungen:

Durch diese Änderung wird die Begabtenförderung gesichert, sodass die Ressourcen gezielt dafür eingesetzt werden. Die Festlegung eines Minimums wird befürwortet.

Es wird nicht angegeben, wessen Vollzeiteinheiten damit verbunden sind; jene der Klassenlehrperson oder der Schulischen Heilpädagogik?

Unterstützt wird die Offenheit, dass die Ressourcen nicht fest an die Unterrichtsangebote oder aber die Beratung und Unterstützung gebunden sind. Dadurch können individuelle Abstimmungen an die Bedürfnisse der jeweiligen Schule gesichert werden.

---

## Geltendes Recht:

-

## Vorentwurf:

*Konzept*

§ 11. c. Die Gemeinden beschreiben die Art und Durchführung ihrer Angebote der Begabtenförderung gemäss § 11 a und den Einsatz der Mittel gemäss § 11 b in einem Konzept.

### **Erläuterungen:**

*Das Angebot, der Mitteleinsatz und die Durchführung der Begabtenförderung gemäss §§ 11 a und 11 b werden ab Inkrafttreten der Änderungen konzeptionell festgehalten, zur Umsetzung ab dem nächsten oder spätestens übernächsten Schuljahr. Die Gemeinden definieren im Konzept gemäss § 11 c, wie die Förderung angeboten wird (z.B. integriert in den Klassenunterricht oder in separaten Kursen). Im Rahmen der Vorgaben gemäss §§ 11 a und 11 b haben die einzelnen Gemeinden und Schulen einen Gestaltungsspielraum. Bestehende Angebote der Begabtenförderung können unter Einhaltung der neuen Vorgaben weitergeführt werden. Bei Bedarf kommt die Übergangsbestimmung gemäss LPG zur Anwendung. Die Qualitätssicherung erfolgt durch die Schulgemeinde und im Rahmen der Schulevaluation durch die kantonale Fachstelle für Schulbeurteilung (FSB).*

<b>Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?</b>	völlig einverstanden
--	----------------------

### **Bemerkungen:**

Wie aus bisherigen Kommentaren hervorgeht, gibt es einige Lücken, die die veränderte Gesetzesgrundlage nicht schliessen kann und soll. Eine individuelle Lösung für die jeweilige Gemeinde muss ausgearbeitet und schriftlich festgehalten werden. Anhand der Ausarbeitung eines Konzeptes auf Gemeindeebene kann dies bewusst gestaltet werden.

Eine Festlegung auf Gemeindeebene entlastet die Schulen und generiert eine Einheitlichkeit. So kann auf die lokalen Bedürfnisse und Ressourcen eingegangen werden, während dennoch keine Ungleichheiten für die Schülerinnen und Schüler je nach besuchter Schule entstehen.

---

### **Geltendes Recht:**



-

## **Vorentwurf:**

### *Ausbildung*

§ 29. a. <sup>1</sup> Lehrpersonen für Unterrichtsangebote der Begabtenförderung gemäss § 11. a. lit. a. benötigen ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson.

<sup>2</sup> Fachpersonen für die Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen gemäss § 11 a lit. b benötigen

a. ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson und

b. einen Abschluss eines Certificate of Advanced Studies (CAS) in Begabungs- und Begabtenförderung für die Volksschule oder

c. ein von der EDK anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik mit dem Wahlmodul BBF.

## **Erläuterungen:**

<sup>1</sup> *Begabungs- und Begabtenförderung findet grundsätzlich im Regelunterricht statt. Für zusätzliche Unterrichtsangebote der Begabtenförderung können die Gemeinden weitere qualifizierte Lehrpersonen einsetzen.*

<sup>2</sup> *Die Beratung und Unterstützung für BBF erfolgt nach Bedarf im Regelunterricht und/oder für zusätzliche Angebote der Begabtenförderung.*

a. *Zur Ausübung der Koordination der Angebote und der beratenden Unterstützung der Lehrpersonen bei der Begabtenförderung werden weitere Anforderungen an die Ausbildung gestellt:*

b. *Bei Lehrpersonen ohne Diplom in schulischer Heilpädagogik wird die Zusatzqualifikation in Form eines Certificate of Advanced Studies (CAS) Begabungs- und Begabtenförderung (BBF) gefordert.*

c. *Bei Lehrpersonen mit einem Diplom in schulischer Heilpädagogik wird das Wahlmodul BBF verlangt. So wird sichergestellt, dass in jeder Gemeinde mindestens eine Lehrperson über die fachliche Zusatzqualifikation im Bereich BBF verfügt.*

**Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?**

eher nicht einverstanden

**Bemerkungen:**

Allgemeines:

- Ein Mindestmass an Vorgaben ist für die Qualitätssicherung relevant. Es darf jedoch nicht zu geschlossen formuliert sein, damit sich dennoch Fachkräfte finden lassen und individuelle Lösungen gefunden werden können. Die Vorgaben zur Ausbildung sind zu restriktiv - eine gewisse Offenheit wird bevorzugt.
- Eine Frist zur Einreichung des Zertifikats CAS BBF, wie es auch bei der Ausbildung zur Schulischen Heilpädagogik der Fall ist, wird gewünscht.
- Es herrscht eine divergente Meinung zu den unterschiedlichen Bereichen der Unterrichtsangebote und der Beratung und Unterstützung, welche im Folgenden aufgezeigt sind.

§ 29. a1 - Lehrpersonen für Unterrichtsangebote

Das spricht für die Zustimmung:

- Lehrpersonen sind Fachpersonen und ihnen darf zugetraut werden, dass sie dies bewältigen können.
- Potenziale von Lehrpersonen können genutzt werden, indem Lehrpersonen gemäss ihren Stärken ressourcenorientiert eingesetzt werden. Dies verlangt eine «Handverlesung», ist jedoch qualitativ hochwertig. Es braucht eine sorgfältige Umsetzung und Planung, um dies zu realisieren, jedoch unterstützt es zusätzlich die Lehrpersonenförderung und Attraktivität des Lehrberufs, indem die kreative Komponente des Lehrberufs gefördert wird.

Das spricht für die Ablehnung:

- Begabungsförderung ist bereits im Regelunterricht verankert, Begabtenförderung jedoch benötigt Expertise. Eine gezielte Förderung verlangt eine fundierte, wissenschaftlich abgestützte Ausbildung der Lehrperson. Begabte Kinder und Jugendliche haben andere Lernbedürfnisse, die in der Ausbildung zur Lehrperson zu wenig erläutert oder nur am Rande aufgegriffen werden.

- Das Erkennen von begabten Kindern und Jugendlichen benötigt fundiertes Wissen, denn sie bilden keine homogene Gruppe, sondern die Begabungen zeigen sich (oder eben nicht) in den verschiedensten Ausprägungen. Diese zu erkennen ist Detektivarbeit, wes-halb Diagnostik spezifisches Wissen voraussetzt. Twice Exceptionals und Kinder und Jugendliche aus anderen «Risikogruppen» (z.B. Migrationshintergrund, stille Mädchen etc.) zu erkennen, braucht viel Hintergrundwissen und Beschäftigung mit dem Thema Hochbegabung.

- Es gibt (noch) kein Lehrmittel und keinen Lehrplan, das/den man durcharbeiten kann.

- Wenn die Begabtenförderung zu den sonderpädagogischen Massnahmen gehört, dann reicht die Lehrpersonenausbildung nicht aus, sondern eine vertiefte Ausbildung in Begabten- und Begabungsförderung, analog zu anderen sonderpädagogischen Massnahmen, ist zu wünschen.

- Finden Angebote zur Begabtenförderung ausserhalb des Regelunterrichts statt, müssen es ausgebildete Fachpersonen sein, die mit den Kindern arbeiten. Ansonsten könnten solche Stunden einfach im Team an Personen verteilt werden, die keine Expertise aufweisen.

- In jedem anderen Fach (z.B. für Deutsch als Zweitsprache; Psychomotorik) wird eine Zusatzausbildung verlangt. Warum nicht hier?

- Es bietet Anreiz für Lehrpersonen, sich in diesem Bereich weiterzubilden. Dies dürfte die Attraktivität des Lehrberufs stärken, insofern sich auch der Lohn bezahlt macht. Eine Ausbildung im Bereich BBF verändert das Denken, die Haltung gegenüber den «special needs» von Begabten und ebenfalls den Fokus der Lehrpersonen.

- Ferner hilft Fachwissen, mit Mythen zum Thema Hochbegabte/Hochbegabung aufzuräumen. Die Ausbildung unterstützt, das manchmal falsche Bild von pushenden Eltern differenzierter anzuschauen, nämlich vom Kind aus, das eben nicht nur auf Geheiss der Eltern gefördert werden will, sondern von sich aus das Bedürfnis nach anspruchsvollen und sinnstiftenden Aufgaben hat.

§ 29. a2 – Fachpersonen für Beratung und Unterstützung

Das spricht für die Zustimmung:

- Beratung und Unterstützung bieten eine grosse Chance und grosses Potenzial. Hier muss auf fundiertes Wissen zurückgegriffen werden können, weshalb die hohen Ansprüche zumindest gesetzlich geltend gemacht werden sollten. Daher wird unterstützt, dass eine zusätzliche Qualifikation wie ein CAS BBF oder das Wahlmodul BBF der SHP-Ausbildung verlangt wird.

- Didaktisches Zusatzmaterial muss erstellt werden. Es braucht Lehrmittel und Hilfen, was Expertise und Fachwissen der Begabtenförderung, aber auch eine pädagogische Grundausbildung voraussetzt.
- Es bietet Anreiz für Lehrpersonen, sich in diesem Bereich weiterzubilden. Dies dürfte die Attraktivität des Lehrberufs stärken, insofern sich auch der Lohn bezahlt macht.
- Da sich die SHP-Ausbildung auf einer grossen Breite von Förderung abstützt, reicht das Wahlmodul aus. Ferner kann sich das Wahlmodul noch weiterentwickeln – dem sollte eine Chance eingeräumt werden.
- Die Vernetzung zwischen Zertifikatsausbildungen der Pädagogischen Hochschule und der Hochschule für Heilpädagogik ist lohnenswert.

Das spricht für die Ablehnung:

- Begabte denken anders und sie brauchen etwas anderes als diejenigen Kinder, die weniger leistungsstark sind. Der Umfang des Wahlmoduls in der SHP-Ausbildung ist entsprechend zu klein und zu wenig vertieft. Insofern wäre ein CAS BBF die Mindestausbildung, die verlangt werden sollte.
- Die Aufnahmebedingungen zum CAS BBF besagen, dass eine pädagogische Grundausbildung gewünscht wird. Dennoch können Personen «sur dossier» aufgenommen werden, die zwar keine explizite pädagogische Ausbildung haben, jedoch z.B. im Sozialbereich ausgebildet sind. Diese würden trotz ihrer ausgewiesenen Expertise durch das CAS BBF-Zertifikat keine Beratung und Unterstützung leisten können. Dies ist abzulehnen. Befürwortet wird, dass keine pädagogische Grundausbildung für die Beratung und Unterstützung verlangt werden soll, sondern die Expertise der Begabungs- und Begabtenförderung relevanter gewichtet wird.
- Für Beratung und Unterstützung scheint wichtiger, dass sie eine Beratungs-Ausbildung mitbringen, anstatt eine pädagogische Grundausbildung. Ausser sie arbeiten direkt mit den Kindern, dann wäre die Pädagogik wichtig – was in diesem Vernehmlassungsabschnitt jedoch nicht der Fall ist.

## **Anpassung der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311)**

**Geltendes Recht:**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

*Stellenplan*

§ 2. <sup>1</sup> Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden Lehrerstellen in Vollzeitinheiten und Bruchteilen davon zu, berechnet gemäss folgender Formel:

$$\frac{\text{Schülerzahl} \times \text{Sozialindex} \times \text{Korrekturfaktor}}{\text{Basiswert} \times 100}$$

<sup>2</sup> Die Schülerzahl entspricht der Anzahl Schülerinnen und Schüler, die eine Gemeinde am 15. September des Vorjahres aufweist.

<sup>3</sup> Der Basiswert beträgt:

- a. auf der Kindergartenstufe 22,41
- b. auf der Primarstufe 17,65
- c. auf der Sekundarstufe 16,88.

<sup>4</sup> Der Korrekturfaktor verhindert, dass sich die Gesamtzahl der zugeteilten Vollzeitinheiten durch eine Änderung des durchschnittlichen Sozialindex von 112,6 erhöht oder vermindert. Das Volksschulamt legt ihn jährlich fest.

<sup>5</sup> Die Gemeinden melden dem Volksschulamt bis zum 1. März den Stellenplan für das folgende Schuljahr.

## **Vorentwurf:**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### ***Stellenplan***

Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Der Basiswert beträgt:

- a. auf der Kindergartenstufe 21,59
- b. auf der Primarstufe 17,14
- c. auf der Sekundarstufe 16,41

Abs. 4 und 5 unverändert.

## **Erläuterungen:**

<sup>3</sup> Die Anpassungen in § 3 LPG führen zu einer Senkung der Basiswerte und damit ebenfalls zu mehr VZE.

**Sind Sie mit der geänderten  
Bestimmung einverstanden?**

eher nicht einverstanden

**Bemerkungen:**

Das spricht für die Zustimmung:

- Mehr personelle Ressourcen auf allen Stufen ist zu befürworten. Wenn der Kanton ein Angebot verpflichtend machen möchte, muss die Senkung des Basiswerts als Rahmenbedingung gegeben werden.

Das spricht für die Ablehnung:

- Es ist irritierend, dass auf der Kindergartenstufe mit Abstand am wenigsten Ressourcen gesprochen werden und die Verteilung nach Stufen statt nach Zyklen erfolgt.

- Eine Stärkung der Begabtenförderung im Frühbereich (Zyklus 1) ist aufgrund des frühzeitigen Einsatzes von Ressourcen zu begrüssen. Es wird angemerkt, dass die meisten Förderpotenziale bereits im Kindergarten und in der Primarstufe gesehen werden, insbesondere vor dem Hintergrund der Wirksamkeit der frühen Förderung. Die Neugierde im Kindergarten ist sehr gross und beherbergt grosses Potenzial. Daher sollte schon früh Neues an sie herangetragen werden, was die Lernmotivation fördert.

- Genauso treten Verhaltensauffälligkeit, Leidensdruck und mit ihr verminderte Lernmotivation vermehrt auf diesen Stufen auf und könnten durch frühe Fördermassnahmen gemindert werden. Eine erhöhte Lernmotivation in früheren Jahren kann die Lernleistung und das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler in den späteren Jahren stärken.

Allgemeines:

- Wenn die Gemeinden die Verteilung der Vollzeiteinheiten verantworten, muss gewährleistet sein, dass sie sich an die Stufenverteilung halten.

Fazit: Eine Senkung der Werte des kantonalen Schülerinnen- und Schülerdurchschnitts pro Vollzeiteinheit wird stark befürwortet. Jedoch wird gewünscht, dass der Wert auf der Kindergartenstufe weiter gesenkt wird und sich den Werten der Primar- und Sekundarstufe annähert. Eine so grosse Diskrepanz der Stufenwerte ist nicht zu rechtfertigen.

---

## Geltendes Recht:

### III. Lohn

#### Einreihung und Lohnkategorien

§ 14. <sup>1</sup> Die Lehrpersonen werden aufgrund ihrer Unterrichtstätigkeit in folgende Lohnkategorien gemäss Anhang eingereiht:

Kategorie I unverändert.

Kategorie II wird aufgehoben.

Kategorie III:

- a. Lehrpersonen in Regelklassen auf der Kindergartenstufe,
- b. Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,
- c. Lehrpersonen in Regel- und Aufnahmeklassen auf der Primarstufe,
- d. Fachlehrpersonen auf der Primarstufe,
- e. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,

Kategorie IV:

- a. Lehrpersonen in Regel- und Aufnahmeklassen auf der Sekundarstufe,
- b. Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe,
- c. Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe sowie Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,
- d. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Kleinklassen auf der Sekundarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,

Kategorie V: Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Kleinklassen auf der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik.

<sup>2</sup> Mit dem Lohn wird die Erfüllung aller Berufspflichten abgegolten.

<sup>3</sup> Der Lohn wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

<sup>4</sup> Ein Wechsel in der Lohnkategorie erfolgt auf Beginn des Schuljahres oder des Monats

nach Erhalt des Fähigkeitszeugnisses oder Diploms.

## Vorentwurf:

### III. Lohn

#### Einreihung und Lohnkategorien

...

Kategorie III: f. Lehrpersonen gemäss § 29. a. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) auf der Kindergartenstufe und der Primarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;

Kategorie IV: e. Lehrpersonen gemäss § 29. a. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) auf der Sekundarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;

## Erläuterungen:

*Kategorie III, f: Die Lohnkategorie III wird mit Lehrpersonen der Begabtenförderung gemäss § 29. a. VSM ergänzt.*

*Kategorie IV, e: Die Lohnkategorie IV wird mit Lehrpersonen der Begabtenförderung gemäss § 29. a. VSM ergänzt.*

<b>Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?</b>	eher einverstanden
--	--------------------

## Bemerkungen:

Grundsätzlich wird gewünscht, dass sich eine Zusatzausbildung wie ein CAS BBF im Lohn bezahlt macht und daher die Einteilung der Lohnkategorien überdacht wird. Wer sich weiterbildet, sollte sich monetär steigern können. Eine Honorierung der Zusatzqualifikation könnte Anreiz bieten, qualifiziertes Personal anzulocken.

Nicht geregelt ist die Lohneinteilung mit MAS BBF.



Die Schulische Heilpädagogik bietet eine stufenspezifische Ausbildung an. Die Ausbildung des CAS BBF hingegen ist nicht stufenspezifisch gestaltet. Insofern sollte es keinen Lohnunterschied machen dürfen, auf welcher Schulstufe eine Person mit dem CAS BBF unterrichtet. Verständlich ist dennoch, dass eine Person mit der Lehrpersonenausbildung Sekundarstufe inklusive des Zertifikats CAS BBF nicht einer untergeordneten Kategorie zugeteilt wird. Aber wo wird eine Lehrperson eingeteilt, welche eine Ausbildung im Zyklus 1 oder 2 aufweist sowie den CAS BBF, aber neu die Begabtenförderung auf der Sekundarstufe erteilt?

---

## **Geltendes Recht:**

### **Anhang zur Lehrpersonalverordnung**

#### **C. Vikariate, Lektionenansatz**

<sup>1</sup> Vikarinnen und Vikare mit Lehrdiplom erhalten bei einem Ferienanspruch ab Beginn des Schuljahres, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden, folgenden Lohn:

- a. Lehrperson an Regelklassen auf der Kindergartenstufe 88.05
- b. Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 86.01
- c. Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 91.79
- d. ...
- e. Lehrperson und Fachlehrperson an Regelklassen der Primarstufe 91.79
- f. Lehrperson und Fachlehrperson an Aufnahmeklassen der Primarstufe 91.79
- g. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrperson an Einschulungs- und Kleinklassen der Primarstufe 91.79
- h. Förderlehrperson und Lehrperson an Einschulungs- und Kleinklassen der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 97.26
- i. Lehrperson und Fachlehrperson an Regelklassen der Sekundarstufe 97.26
- j. Lehrperson und Fachlehrperson an Aufnahmeklassen der Sekundarstufe 97.26

k. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrperson an Kleinklassen der Sekundarstufe 97.26

l. Förderlehrperson und Lehrperson an Kleinklassen der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 104.08

## Vorentwurf:

### Anhang zur Lehrpersonalverordnung

#### C. Vikariate, Lektionenansatz

...

b. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen gemäss § 29. a. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 86.01

...

g. Förderlehrpersonen, Lehrpersonen gemäss § 29. a. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 91.79

...

k. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen gemäss § 29. a. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) auf der Sekundarstufe sowie Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Sekundarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 97.26

...

## Erläuterungen:

*b. Diese Bestimmung wird aufgrund der Anpassung der VSM mit der Gruppe der Lehrpersonen gemäss § 29 a VSM ergänzt.*

*g. Diese Bestimmung wird aufgrund der Anpassung der VSM mit der Gruppe der Lehrpersonen gemäss § 29 a VSM ergänzt.*

*k. Diese Bestimmung wird aufgrund der Anpassung der VSM mit der Gruppe der Lehrpersonen gemäss § 29 a VSM ergänzt.*

**Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?**

eher einverstanden

**Bemerkungen:**

- Sinnbildlich ist die Änderung verständlich.
- Unbedingt muss Punkt g auf die Grammatik geprüft werden: Es wurde vermehrt so verstanden, dass sich das «auf der Primarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik» einzig auf «Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen» bezieht und nicht auf «Förderlehrpersonen» oder «Lehrpersonen gemäss § 29. a. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)».
- Was konkret eine «Förderlehrperson» ist, wurde hinterfragt.
- Da die Änderung an die vorherigen Raster angepasst ist, wird es befürwortet.
- Grundsätzlich wird empfohlen, die Lohnkategorien zu überdenken. Ein CAS ohne Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik hat dennoch einen Wert und darf sich monetär auszahlen.
- Die Ansätze stimmen nicht mit den Ansätzen in der LPVO in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich überein und auch nicht mit den vom Kanton berechneten Vikariatsansätzen für 2023. Es ist nicht klar, was hier für Ansätze verwendet werden.

## **Dateitransfer**

Vielen Dank für die Teilnahme an der eVernehmlassung. Alle Ihre Antworten sind gespeichert und werden nach dem Absenden dem Volksschulamt zugestellt. Sollten Sie zusätzliche Unterlagen haben, die Sie gerne übermitteln möchten, senden Sie diese mittels folgendem Link per E-Mail an die Durchführungsstelle dieser Vernehmlassung.

### **[Versand](#)**

## **Absenden der Vernehmlassungsantwort**

Wenn Sie nun auf «**Absenden**» drücken, werden Ihre **Vernehmlassungsantworten definitiv gespeichert**, und **Ihr Zugangsschlüssel** zum Online-Antwortformular **wird gesperrt**.